



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 09/2012 vom 20. Januar 2012

---

**Festsetzung der Vorabquoten  
gemäß § 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes  
für die Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen  
für das Wintersemester 2011/12 und das Sommersemester 2012  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Festsetzung der Vorabquoten  
gemäß § 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes  
für die Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen  
für das Wintersemester 2011/12 und das Sommersemester 2012  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 12.07.2011, geändert am 10.01.2012**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 18.06.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. II des Hochschulzugangsmo-  
dernisierungs- und Studiumsqualitätsicherungsgesetzes vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194), hat der Akademische Senat bestimmt:

1. Für Fälle außergewöhnlicher Härte wird von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen eine Vorabquote von 2 von Hundert gebildet.

2. Für Ausländer und Ausländerinnen und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen wird, soweit sie nicht Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder keine Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen sind, eine Vorabquote von 5 von Hundert gebildet.

Diese Vorabquote findet keine Anwendung bei den internationalen Bachelor-Studiengängen „International Business“, „International Business Management“ und „Internationales Management“.

3. Für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) wird eine Vorabquote von 5 von Hundert gebildet. Innerhalb dieser Quote werden die Plätze jeweils zur Hälfte an Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 11 Abs.1 und Abs. 2 (Teil-Quoten) vergeben.

Für den grundständigen Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ kann der zuständige Fachbereichsrat eine abweichende Vorabquote festlegen.

Freie Plätze werden der jeweils anderen Teil-Quote zugeschlagen. Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze zu vergeben sind, erfolgt ein Ranking auf der Grundlage der für die zur Zulassung maßgeblichen Noten der Aus- oder Fortbildung.

4. Für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium wird von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen eine Vorabquote von 3 von Hundert gebildet.

5. Für die Bewerber und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule (Länder Berlin und Brandenburg) bei einer für Sie sorgeberechtigten Person haben, wird eine Vorabquote von 5 von Hundert gebildet.

**Festsetzung der Vorabquote  
für beruflich Qualifizierte  
im Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“  
vom 18.01.2012**

Gemäß Nr. 3 Satz 3 der Festsetzung der Vorabquoten für die Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen für das Wintersemester 2011/12 und das Sommersemester 2012 an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.07.2011, geändert am 10.01.2012, hat die Dekanin des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung im Wege der Eilentscheidung die Vorabquote für beruflich Qualifizierte im Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ mit 15% festgesetzt.